

## Die Voraussetzungen für eine Prozessfinanzierung

- Bestehende oder neu begründete Mitgliedschaft in einem CDH-Landesverband,
- Anspruch begründet aus dem Handelsvertreter-/Vertriebsrecht auf eine mit dem Prozessfinanzierer teilbare Leistung,
- Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland für eine gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches,
- Anspruch der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchsetzbar ist,
- gesicherte Bonität des Anspruchsgegners,
- sowie keine bestehende CDH Mitgliedschaft des Anspruchsgegners.

## Die Leistungen des Prozessfinanzierers

- Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten nach RVG und deren Vorfinanzierung nach Abschluss des Finanzierungsvertrages,
- zusätzliche 0,5 RVG Gebühr für den beauftragten Rechtsanwalt,
- separater Bonitätscheck,
- Unterstützung des die Klage führenden Rechtsanwaltes als „Wissenscenter“ im Vertriebsrecht mit zusätzlichem Know-how.

## Die Vorbereitung durch den Anspruchsinhaber und seinen Rechtsanwalt

- Ausführliche Informationen und Übergabe der Unterlagen an den Rechtsanwalt,
- Begutachtung des Anspruchs durch den Rechtsanwalt,
- Übersendung der Stellungnahme (ggf. Gutachten), eines Klageentwurfs mit Anlagen sowie aller sonst noch wesentlichen Unterlagen (z.B. bisherige Korrespondenz und Stellungnahme der Gegenseite) durch den Rechtsanwalt.

## Folgende Zusatzinformationen werden vom Prozessfinanzierer benötigt

- Name, Adressen und Telefon/Telefax, ggf. Gesellschaftsverhältnisse aller Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner,
- Wie ist der Verfahrensstand? Gibt es oder gab es noch andere Verfahren zwischen den Beteiligten?
- Auf welche Rechtsvorschriften aus dem Vertriebsrecht stützt sich der Anspruch?
- Wann genau verjährt der Anspruch?
- Mit welchen Einwendungen und Gegenansprüchen ist zu rechnen?
- Worin besteht wahrscheinlich das größte Prozessrisiko?
- Wie ist die Bonität des Anspruchsgegners einzuschätzen (Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei)?
- Wurde Prozesskostenhilfe beantragt? Wenn ja, bitte Entscheidung beifügen.
- Sind Anspruchsinhaber und/oder Anspruchsgegner vorsteuerabzugsberechtigt?